

12.07.2011

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD
der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Gesetz zur Einführung der Gemeinschaftsschule (6. Schulrechtsänderungsgesetz)

A Problem

Das nordrhein-westfälische Schulsystem ist bereits seit Jahrzehnten mit zwei grundlegenden gesellschaftlichen Phänomenen konfrontiert:

Aufgrund des demografischen Wandels nimmt die Zahl der Schülerinnen und Schüler im allgemein bildenden Bereich kontinuierlich ab. Die Zahl der Schulstandorte verringert sich dagegen zeitverzögert, was zunächst dazu führt, dass die Schulstandorte kleiner werden und damit schulorganisatorisch schwieriger zu handhaben sind; das Angebot der Wahlmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler und somit die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule werden eingeschränkt.

Daneben ist ein verändertes Schulwahlverhalten der Eltern zu beobachten. Sie entscheiden sich in der Tendenz verstärkt für Langzeitschulformen, die zu Abschlüssen mit mehr Berechtigungen führen.

Insbesondere die Schulform Hauptschule wird derart in Mitleidenschaft gezogen, dass deren institutionelle Garantie in der nordrhein-westfälischen Landesverfassung zunehmend leer läuft.

B Lösung

Um langfristig ein gerechtes, leistungsfähiges, umfassendes und wohnortnahes Schulangebot gewährleisten zu können, wird die Gemeinschaftsschule als weitere Schulform im nordrhein-westfälischen Schulgesetz verankert. Die Bildung von Grundschulverbänden wird erleichtert. Die Regelungen zur Schulentwicklungsplanung werden für die Fälle, in denen Auswirkungen über die Gemeindegrenzen hinweg zu erwarten sind, um Vorgaben für effektive Verfahren zur frühzeitigen Konfliktvermeidung und -lösung ergänzt.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Durch die Einführung der Gemeinschaftsschule als Regelschulform entstehen unmittelbar keine Kosten.

Kosten entstehen jedoch, wenn für die Gemeinschaftsschule im Verhältnis zu den bestehenden Schulformen andere Rahmenbedingungen festgelegt werden. Ob und in welcher Höhe durch die Einführung der Gemeinschaftsschule im Vergleich zur Beschulung der Schülerinnen und Schüler in den bestehenden Schulformen Kosten entstehen, ist abhängig von

1. den noch festzusetzenden Standards für die Gemeinschaftsschule,
2. der Entwicklung der Standards in den bestehenden Schulformen sowie
3. der Entwicklung der Schülerzahl in der Gemeinschaftsschule und deren Auswirkung auf die Schülerzahlentwicklung in den bestehenden Schulformen.

E Zuständigkeiten

Zuständig ist das Ministerium für Schule und Weiterbildung. Beteiligt sind die Staatskanzlei, das Ministerium für Inneres und Kommunales, das Justizministerium und das Finanzministerium.

F Konnexitätsprinzip

Eine Ausgleichspflicht ergibt sich aus den vorgesehenen Änderungen des Schulgesetzes nicht.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Private Haushalte sind ebenso wie private und öffentliche Unternehmen nicht betroffen.

H Befristung

Die Landesregierung hat dem Landtag über die Auswirkungen der Einführung der Gemeinschaftsschule als weitere Schulform und die neuen Regelungen zur Schulentwicklungsplanung bis zum 31. Dezember 2016 zu berichten. Im Übrigen wird dem Befristungserfordernis durch die im Schulgesetz enthaltene allgemeine Berichtspflicht Rechnung getragen.

Gesetz zur Einführung der Gemeinschaftsschule (6. Schulrechtsänderungsgesetz)

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2011 (GV. NRW. S. 205), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Schulformen sind so zu gestalten, dass die Durchlässigkeit zwischen ihnen gewahrt und die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Schulen gefördert wird.“

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Gesamtschule“ die Wörter „sowie die Gemeinschaftsschule gemäß § 17 a“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Sekundarstufe II umfasst das Berufskolleg, das Berufskolleg als Förderschule und die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums, der Gesamtschule und der Gemeinschaftsschule gemäß § 17 a.“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschule) werden an der Hauptschule, der Realschule, der Gesamtschule sowie der Gemeinschaftsschule gemäß § 17 a in einem Abschlussverfahren erworben, das sich aus den schulischen Leistungen in der zehnten Klasse und einer Prüfung zusammensetzt.“

3. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

„§ 17 a

Gemeinschaftsschule

(1) Die Gemeinschaftsschule ermöglicht nach einem differenzierenden Unterrichtsprinzip Bildungsgänge, die mit oder ohne schulformspezifische Zuordnung zu allen Abschlüssen der

Sekundarstufe I führen. Sie gewährleistet auch gymnasiale Standards sowie die Anschlussfähigkeit an das Berufskolleg.

(2) Die Gemeinschaftsschule umfasst in der Sekundarstufe I die Klassen 5 bis 10. Eine Gemeinschaftsschule stellt die Möglichkeit zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife entweder über eine eigene gymnasiale Oberstufe oder über eine verbindliche Kooperation mit einem Gymnasium, einer Gesamtschule mit einer gymnasialen Oberstufe, einer Gemeinschaftsschule mit einer gymnasialen Oberstufe oder einem Berufskolleg sicher.

(3) Der Unterricht in der Sekundarstufe I findet in den Klassen 5 und 6 in integrierter Form im Klassenverband statt. Ab der Klasse 7 kann der Unterricht erteilt werden:

1. im Klassenverband (integriert),
2. teilweise getrennt nach Bildungsgängen (teilintegriert) oder
3. getrennt nach Bildungsgängen (kooperativ).

Bei teilintegrierter oder kooperativer Unterrichtsorganisation kann der Unterricht teilweise in gemeinsamen Lerngruppen erteilt werden.

(4) An der Gemeinschaftsschule werden in der Sekundarstufe I der Hauptschulabschluss, der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben. Mit dem mittleren Schulabschluss wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe, für Schülerinnen und Schüler mit besonders guten Leistungen auch zum Besuch der Qualifikationsphase erteilt.“

4. In § 18 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Gesamtschule“ die Wörter „und in der Gemeinschaftsschule gemäß § 17 a“ eingefügt.

5. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Der neue Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Schulaufsichtsbehörden beraten den Schulträger bei der Schulentwicklungsplanung und geben Empfehlungen für eine schulgerechte Abstimmung.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Schulträger sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte

Schulträger, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können, rechtzeitig anzuhören. Die Gemeinden sollen den Kreis im Hinblick auf seine Aufgaben gemäß § 78 Absatz 4 frühzeitig über ihre Planungen unterrichten. Widerspricht ein benachbarter Schulträger aus sachlichen Gründen und hält der Schulträger an seiner Planung fest, beantragt er ein Mediationsverfahren bei der oberen Schulaufsichtsbehörde. Diese ist zur unverzüglichen Durchführung verpflichtet. Art und Ergebnis der Abstimmung mit benachbarten Schulträgern sind festzuhalten.“

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen“ durch die Wörter „Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Gemeinschaftsschulen gemäß § 17 a“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Träger öffentlicher Schulen und die Träger von Ersatzschulen informieren sich gegenseitig über ihre Planungen.“

6. § 82 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Für eine Gemeinschaftsschule gemäß § 17 a gelten bei der Errichtung 25 Schülerinnen und Schüler als eine Klasse; sofern es sich um die einzige weiterführende Schule einer Gemeinde handelt, gelten 23 Schülerinnen und Schüler als eine Klasse.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Grundschulverbände können auch aus Gemeinschaftsgrundschulen und Bekenntnisgrundschulen oder Weltanschauungsgrundschulen gebildet werden. An dem bekenntnisgeprägten oder weltanschaulich geprägten Standort werden Schülerinnen und Schüler nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses oder dieser Weltanschauung unterrichtet und erzogen.“

bb) Die Sätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„Besteht ein Grundschulverband aus Standorten unterschiedlicher Schularten, müssen beide Schularten in der Schulleitung (§ 60) vertreten sein. An einem bekenntnisgeprägten oder weltanschaulich geprägten Standort nehmen eine Teilschulkonferenz und eine Teilschulpflegschaft die darauf bezogenen Belange wahr.“

c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 (neu) eingefügt:

„(8) Gemeinschaftsschulen gemäß § 17 a müssen bis Klasse 10 mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang, als Schulen mit einer eigenen gymnasialen Oberstufe mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang, haben. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Gemeinschaftsschule gemäß § 17 a fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Gemeinschaftsschule gemäß § 17 a nicht zugemutet werden kann.“

d) Die bisherigen Absätze 8, 9 und 10 werden Absätze 9, 10 und 11.

7. Nach § 132 a wird folgender § 132 b eingefügt:

„§ 132 b Weiterentwicklung von Schulversuchen

(1) Schulen, die an dem zum 1. August 2011 begonnenen Schulversuch „Längeres gemeinsames Lernen – Gemeinschaftsschule“ von Beginn an teilgenommen haben, werden zum 1. August 2011 kraft Gesetzes als Gemeinschaftsschulen gemäß § 17 a übergeleitet, sofern der Schulträger dem nicht innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes widerspricht. Sie können bis zum Ablauf des Schuljahres 2016/2017 und danach jahrgangsstufenweise auslaufend weiterhin nach den Versuchsbedingungen arbeiten.

(2) Das Ministerium kann auf Antrag des Schulträgers und nach Anhörung der betroffenen Schulen an bis zu 15 Gemeinschaftsschulen gemäß § 17 a beginnend mit dem Schuljahr 2013/2014 für einen Zeitraum von zehn Schuljahren und danach jahrgangsstufenweise auslaufend erproben, ob durch den Zusammenschluss mit einer Grundschule zu einer Schule die Chancengerechtigkeit und die Leistungsfähigkeit des Schulwesens erhöht werden und die Schülerinnen und Schüler dadurch zu besseren Abschlüssen geführt werden können. Außerdem soll im Rahmen dieses Schulversuchs erprobt werden, wie im Hinblick auf die demografische Entwicklung und die sich wandelnde Abschlussorientierung der Eltern weiterhin ein wohnortnahes Schulangebot ermöglicht werden kann. Die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland muss gesichert sein. Die näheren Regelungen über Änderungen und Ergänzungen der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsorganisation, über die Formen der Schulverfassung und der Schulleitung sowie über die Rahmenbedingungen des Schulversuchs trifft das Ministerium.

(3) Die Arbeit der Schulen nach Maßgabe des Absatzes 1 und der Schulversuch nach Maßgabe des Absatzes 2 sind wissenschaftlich zu begleiten und auszuwerten. Dem Landtag ist bis zum 31. Dezember 2016 über das Ergebnis der Arbeit der Schulen nach

Absatz 1 und über das Ergebnis des Schulversuchs nach Maßgabe des Absatzes 2 zu berichten.“

Artikel 2

Evaluation

Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen der Einführung der Gemeinschaftsschule gemäß § 17 a und der neuen Regelungen zur Gemeindegrenzen überschreitenden Schulentwicklungsplanung gemäß § 80 und unterrichtet den Landtag bis zum 31. Dezember 2016 über das Ergebnis der Überprüfung.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Allgemeiner Teil

I. Anlass

a) Das nordrhein-westfälische Schulsystem ist seit Jahrzehnten mit zwei grundlegenden Entwicklungen konfrontiert, zum einen mit dem demografischen Wandel, zum anderen mit einer steigenden Bildungsaspiration. Daneben gibt es nach wie vor - auch wenn in den letzten Jahren Verbesserungen feststellbar sind - Optimierungsbedarf in Bezug auf die Bildungsgerechtigkeit. Der Bildungserfolg der Schülerinnen und Schüler wird nach wie vor sehr deutlich durch deren sozioökonomische und kulturelle Herkunft geprägt.

Im allgemeinbildenden Bereich ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler in den Jahren 1970 bis 2010 um 335.444 auf 2.148.539 (- 13,5 %) gesunken. Nach der aktuellen Schülerzahlprognose wird sich dieser Trend weiter fortsetzen. Im Schuljahr 2029/30 werden voraussichtlich 366.889 weniger Schülerinnen und Schüler eine allgemeinbildende Schule besuchen als im Schuljahr 2010/11 (- 16,8 %).

Die Entwicklung der Zahl der Schulstandorte verläuft im Vergleich zur Entwicklung der Schülerzahl wesentlich träger. Dies führt zunächst dazu, dass der einzelne Schulstandort kleiner und damit schulorganisatorisch, hinsichtlich der Ressourcensteuerung und der Unterrichtsversorgung schwieriger zu handhaben wird. „Kleine Schulen“ haben in der Regel Schwierigkeiten bei der Abdeckung des Fächerkanons im Kollegium und in Vertretungsfällen. Darüber hinaus ist das Angebot der Wahlmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler an sehr kleinen Schulen eingeschränkt. Langfristig wird allerdings die flächendeckende Versorgung mit allen Schulformen problematisch werden. Bereits jetzt gibt es Lücken.

Handlungsbedarf ergibt sich nicht nur aus der demografischen Entwicklung, sondern auch aufgrund der sich wandelnden Schulabschlussorientierung der Eltern, die für ihre Kinder in der Tendenz verstärkt Langzeitschulformen wählen, die zu Abschlüssen mit mehr Berechtigungen führen. Dies zeigen die Übergangsquoten in die Schulformen der Sekundarstufe I: Wechselten im Schuljahr 1970/71 noch 55,9 % der Schülerinnen und Schüler nach der vierten Grundschulklasse in eine Hauptschule, so waren es im Schuljahr 2010/11 nur noch 12,3 %. Demgegenüber haben andere Schulformen steigende Übergangsquoten zu verzeichnen. Besonders hohe Zuwächse in Übergangsquoten verzeichneten die Gesamtschule (von 1,2 % im Schuljahr 1970/71 auf 18,9 % im Schuljahr 2010/11) und das Gymnasium (von 23,8 % im Schuljahr 1970/71 auf 39,5 % im Schuljahr 2010/11).

Die Übergangsquote wie die Daten zur Schulentwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen belegen, dass sich die tatsächliche Situation der Hauptschule seit dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs zur institutionellen Garantie dieser Schulform vom 23.12.1983 (- VerfGH 22/82 -) massiv verschlechtert hat. Nahezu die Hälfte der Hauptschulen ist heutzutage nur mit

einem Zug ausgestattet. Art. 12 Abs. 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen enthält die Vorgabe, dass Hauptschulen entsprechend ihren Bildungszielen nach Organisation und Ausstattung die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebs erfüllen müssen. Der Gesetzgeber hat diese dergestalt konkretisiert, dass Hauptschulen nur im Ausnahmefall einzügig fortgeführt werden dürfen, nämlich dann, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Hauptschule mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann oder wenn sich aus dem Standort der Hauptschule und der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass ihre Fortführung für die soziale und kulturelle Entwicklung der Gemeinde von entscheidender Bedeutung ist und diese Aufgabe von einer anderen weiterführenden Schule nicht übernommen werden kann (§ 82 Abs. 4). Dieser Ausnahmefall wird allerdings in der Realität zunehmend zum Regelfall. Hieran hat auch die den Schulträgern in § 83 eröffnete Möglichkeit zur Bildung von organisatorischen Zusammenschlüssen nichts geändert. Hinzu kommt, dass die Unterschreitung der notwendigen Klassenstärke von 18 Schülerinnen und Schülern (§ 6 Abs. 4 Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG) unweigerlich die Pflicht zur Auflösung einer Hauptschule nach sich zieht.

Die Hauptschule befindet sich in einer äußerst schwierigen Situation: Zwar ist sie als eigenständiger Bildungsgang in der Landesverfassung institutionell garantiert; diese Garantie läuft aber zunehmend ins Leere, weil die ihr gleichfalls durch die Verfassung auferlegte und durch das Schulgesetz konkretisierte Existenzbedingung eines geordneten Schulbetriebs immer weniger erfüllt werden kann.

Vor allem in ländlichen Regionen zeigen sich Probleme. Um ein wohnortnahes, umfassendes Schulangebot zu ermöglichen, bedarf es hier einer Schule, die alle weiterführenden Bildungsmöglichkeiten anbietet und damit auch klare Perspektiven für einen späteren Erwerb der allgemeinen Hochschulreife aufweist.

Um langfristig ein gerechtes, leistungsfähiges und wohnortnahes Schulangebot gewährleisten zu können, muss den sich aus der Situationsbeschreibung ergebenden Herausforderungen Rechnung getragen werden.

b) Nach § 82 Abs. 3 Satz 1 sollen Grundschulen mit weniger als zwei Parallelklassen pro Jahrgang als Teilstandort einer anderen Grundschule geführt werden (Grundschulverbund), wenn der Schulträger die Fortführung für erforderlich hält. Auch Bekenntnisschulen und Weltanschauungsschulen können als Teilstandort in einen Grundschulverbund eingebracht werden. Nicht vorgesehen ist allerdings bislang die Konstellation eines Hauptstandortes in Form einer Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule und eines kleineren Teilstandortes in Form einer Gemeinschaftsgrundschule. Vor allem in Regionen, in denen es ein stark ausgeprägtes Angebot an Bekenntnisschulen gibt, besteht aber in der Praxis durchaus ein Bedürfnis für diese Variante, da es vorkommt, dass die Bekenntnisschule von den Schulen, die für einen Grundschulverbund in Frage kommen, die deutlich größere ist.

c) Aufgabe der kommunalen Schulträger ist es, eine regelmäßige, regional

abgestimmte Schulentwicklungsplanung durchzuführen, wandelnde Bedarfe zu erheben, zu dokumentieren und die sich daraus ergebenden Konsequenzen zu ziehen. Insbesondere bei schulorganisatorischen Entscheidungen, die Auswirkungen über Gemeindegrenzen hinaus haben, bedarf es effektiver Verfahren zur frühzeitigen Konfliktvermeidung und -lösung. Dabei sind die Angebote der Berufskollegs und der Weiterbildungskollegs zu berücksichtigen.

II. Lösung

a) Zur Umsetzung der oben beschriebenen Zielvorstellungen wird die Gemeinschaftsschule als weitere Schulform im nordrhein-westfälischen Schulgesetz verankert. Die Ergebnisse der internationalen Schulleistungstudien haben deutlich gemacht, dass durch längeres gemeinsames Lernen ein Bildungssystem gerechter und leistungsstärker gestaltet werden kann. Kinder lernen in der Gemeinschaftsschule länger voneinander und werden dadurch auf ein Zusammenspiel mit unterschiedlichen Menschen, das im späteren Berufsleben unverzichtbar ist, besser vorbereitet. Indem Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Neigungen miteinander und voneinander lernen können, bietet die Gemeinschaftsschule Kindern mehr Lernanreize.

Die Gemeinschaftsschule ist eine Schulform, die nach einem differenzierenden Unterrichtsprinzip Bildungsgänge ermöglicht, die zu allen Abschlüssen der Sekundarstufe I führen. Dabei kann ab der Klasse 7 entweder mit oder ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen unterrichtet werden. In der Regel entsteht sie durch Zusammenführung bestehender Schulen. Die Gemeinschaftsschule gewährleistet auch gymnasiale Standards und die Anschlussfähigkeit an das Berufskolleg. In der Regel wird sie im gebundenen Ganztags geführt. In den Klassen 5 und 6 findet der Unterricht in integrierter Form ohne Zuordnung zu einer Schulform statt. Ab der Klasse 7 kann integriert, teilintegriert oder kooperativ unterrichtet werden. Es werden alle für die Sekundarstufe I vorgesehenen Abschlüsse vergeben. Der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nach 9 Jahren wird entweder über eine eigene gymnasiale Oberstufe oder eine verbindliche Kooperation mit einem Gymnasium, einer Gesamtschule, einer anderen Gemeinschaftsschule oder einem Berufskolleg sichergestellt. Individuelle Schulzeitverkürzungen sind möglich.

Die Gemeinschaftsschule muss bis zur Klasse 10 mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Im Falle der Einrichtung einer eigenen gymnasialen Oberstufe beträgt die Mindestgröße mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang.

b) Durch Neufassung der maßgeblichen Regelungen des § 82 Abs. 3 wird ermöglicht, dass der Hauptstandort eines Grundschulverbundes auch eine Bekenntnisschule sein kann, wenn der Teilstandort als Gemeinschaftsgrundschule geführt wird.

c) Bei schulorganisatorischen Entscheidungen, die Auswirkungen über die Gemeindegrenzen hinweg haben, werden die betroffenen Nachbargemeinden rechtzeitig und mit dem Ziel, Einvernehmen zu erreichen, beteiligt, damit Fehlentwicklungen vermieden werden. Bei Konflikten zwischen Gemeinden über die Schulentwicklungsplanung oder über einzelne schulorganisatorische Entscheidungen wird ein Mediationsverfahren durch die obere Schulaufsichtsbehörde durchgeführt.

Besonderer Teil

1. zu § 10:

Absatz 1

Mit der Neufassung des § 10 Abs. 1 Satz 2 wird eine veränderte programmatische Schwerpunktsetzung hinsichtlich des Aufbaus und der Gliederung des Schulwesens zum Ausdruck gebracht. Durch die Einführung der Gemeinschaftsschule als weitere Regelschulform (§ 17 a) gewinnt das längere gemeinsame Lernen der Schülerinnen und Schüler zunehmend an Bedeutung, die Aufteilung der Kinder in verschiedene Bildungsgänge tritt dagegen in den Hintergrund. Die Durchlässigkeit wird nun konsequenterweise auf die Schulformen bezogen. Die Schulen sollen verstärkt kooperieren und zum Wohle der Schülerinnen und Schüler zusammenarbeiten.

Absatz 3

Die schulgesetzliche Verankerung der Gemeinschaftsschule als weitere Regelschulform in Nordrhein-Westfalen (§ 17 a) zieht die redaktionelle Anpassung anderer Vorschriften nach sich. So ist auch § 10 Abs. 3 um die Gemeinschaftsschule gemäß § 17 a zu ergänzen.

Absatz 4

Siehe Begründung zu § 10 Abs. 3.

2. zu § 12:

Absatz 3

Zur Neufassung des Satzes 1 siehe Begründung zu § 10 Abs. 3.

3. zu § 17 a:

Mit der Einfügung eines neuen § 17 a wird die Schulform Gemeinschaftsschule, ergänzend zu den derzeit bestehenden Schulformen, als weitere Regelschulform eingeführt.

Absatz 1

Die Gemeinschaftsschule wird allgemein als Schulform definiert, die nach einem differenzierenden Unterrichtsprinzip Bildungsgänge ermöglicht, die mit oder ohne schulformspezifische Zuordnung zu allen Abschlüssen der Sekundarstufe I führen.

Absatz 2

Die Gemeinschaftsschule gewährleistet auch gymnasiale Standards und ermöglicht den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife. Letzteres ist grundsätzlich in zwei verschiedenen Formen möglich: Unter der Voraussetzung, dass die erforderliche Jahrgangsbreite von 42 Schülerinnen und Schülern im ersten Jahr der Qualifikationsphase erreicht wird, kann die Gemeinschaftsschule eine eigene gymnasiale Oberstufe einrichten (§ 82 Abs. 9). Wird keine eigene gymnasiale Oberstufe eingerichtet, muss die Möglichkeit zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife über eine verbindliche Kooperation mit mindestens einer anderen Schule, die über eine eigene gymnasiale Oberstufe verfügt, sichergestellt werden. Dies können ein Gymnasium, eine Gesamtschule, eine andere Gemeinschaftsschule oder ein Berufskolleg sein.

Absatz 3

Die Doppeljahrgangsstufe 5/6 knüpft an die Erziehungsarbeit der Grundschule an und führt diese in heterogenen Klassenverbänden weiter. Ab der Klasse 7 gibt es unterschiedliche Organisationsmodelle. Der Unterricht kann nach Entscheidung des Schulträgers integriert (im Klassenverband), teilintegriert (teilweise im Klassenverband, teilweise getrennt nach Bildungsgängen) oder kooperativ (getrennt nach Bildungsgängen) erfolgen. Die Entscheidung für das teilintegrierte oder das kooperative Organisationsmodell schließt die Erteilung vom Unterricht in gemeinsamen Lerngruppen nicht aus.

Werden im weiteren Verlauf ab Klasse 7 oder später schulformspezifische Bildungsgänge eingerichtet (kooperative Form), sind die Stundentafeln der jeweiligen Schulform maßgebend. Für den Unterricht in integrierten Lerngruppen gilt die Basisstundentafel für Gemeinschaftsschulen.

Absatz 4

An der Gemeinschaftsschule werden alle für die Sekundarstufe I vorgesehenen Abschlüsse vergeben. Der mittlere Schulabschluss mit Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe ermöglicht den Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe, d. h. Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule erwerben die allgemeine Hochschulreife (Abitur) bei entsprechender Qualifikation nach neun Jahren (G 9). Bei herausragenden Leistungen ist nach der Sekundarstufe I aber auch der unmittelbare Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe möglich.

4. zu § 18:

Siehe Begründung zu § 10 Abs. 3.

5. zu § 80:

Absatz 1

Die Errichtung einer neuen Schule hat unter Umständen nicht nur Auswirkungen auf das kommunale, sondern auch auf das regionale Schulangebot. So kann sich die Tragfähigkeit des Einzugsbereichs für eine geplante Schule auch aus der gemeinsamen Planung von Schulangeboten benachbarter Gemeinden ergeben. Es bedarf daher nicht nur einer lokalen Schulentwicklungsplanung, sondern vielmehr einer abgestimmten interkommunalen oder regionalen Planung. Die Schulaufsichtsbehörden unterstützen den Schulträger mit Beratungen und Empfehlungen.

Absatz 2

Bei der Schulentwicklungsplanung gilt unter den Schulträgern das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Dieses beinhaltet insbesondere auch, dass benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören sind. Abstimmungsverfahren und -ergebnisse sind zu dokumentieren, damit sie im Zuge des Genehmigungsverfahrens bedacht werden können.

Bei Konflikten zwischen Kommunen über die Schulentwicklungsplanung beantragt der planende Schulträger ein Mediationsverfahren bei der oberen Schulaufsichtsbehörde. Diese hat unverzüglich tätig zu werden.

Absatz 4

Die Ergänzung resultiert aus der Einführung der Gemeinschaftsschule gem. § 17 a als weitere Schulform.

Absatz 7

Als Ausfluss des Rücksichtnahmegebotes wird eine Pflicht zur gegenseitigen Information der Schulträger öffentlicher Schulen und der Träger von Ersatzschulen normiert. Weitergehenden Verpflichtungen würden im Hinblick auf die verfassungsrechtlich garantierte Privatschulfreiheit an Grenzen stoßen, da bei der Genehmigung einer Ersatzschule keine Bedürfnisprüfung stattfindet.

6. zu § 82:

Absatz 1

Die Errichtungsgröße für die Gemeinschaftsschule wird auf 25 Schülerinnen und Schüler festgesetzt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Gemeinschaftsschulen in der Regel durch

den Zusammenschluss oder die Erweiterung bereits bestehender Schulen entstehen. Zudem wird bedacht, dass bei der leistungsheterogenen Schülerschaft dieser Schulen besondere Lernformen, insbesondere Maßnahmen zur individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler, erforderlich sind.

Die Errichtungsgröße für eine Gemeinschaftsschule, die die einzige weiterführende Schule in Trägerschaft einer Gemeinde sein wird, wird auf 23 Schülerinnen und Schüler festgesetzt. Damit soll in besonderer Weise der Zielsetzung einer wohnortnahen weiterführenden Beschulung Rechnung getragen werden.

Absatz 3

Grundschulen mit weniger als zwei Parallelklassen pro Jahrgang sollen nach § 83 Abs. 3 Satz 1 als Teilstandort einer anderen Grundschule geführt werden (Grundschulverbund), wenn der Schulträger die Fortführung für erforderlich hält. Auch Bekenntnisschulen und Weltanschauungsschulen können als Teilstandort in einen Grundschulverbund eingebracht, gleichgültig ob der Hauptstandort der gleichen Schulart angehört oder Gemeinschaftsgrundschule ist.

Hauptstandort eines Grundschulverbunds, der aus einer Gemeinschaftsgrundschule und einer Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule gebildet wird, ist nach dem Wortlaut des derzeitigen Gesetzes die Gemeinschaftsgrundschule (§ 83 Abs. 3 Satz 2). Gesetzlich nicht vorgesehen ist der Fall, dass der Hauptstandort als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule und der kleinere Teilstandort als Gemeinschaftsgrundschule geführt wird. Das entspricht auch weitgehend den Bedürfnissen der Gemeinden, die sich für Grundschulverbünde entscheiden. Vor allem in Regionen mit einem stark ausgeprägten Angebot von Bekenntnisschulen, vor allem katholischer Bekenntnisschulen, kommt es jedoch auch vor, dass von den Schulen, die für einen Grundschulverbund in Frage kommen, die Bekenntnisschule als deutlich größere Schule der Hauptstandort werden soll. Die Änderungen in diesem Absatz sollen das ermöglichen.

Sätze 2 und 3

Nach dem bisherigen Satz können Bekenntnisschulen und Weltanschauungsschulen mit weniger als zwei Klassen pro Jahrgang allein als Teilstandort in einem Grundschulverbund geführt werden. Durch den Verzicht auf diese Begrenzung (Wegfall der Formulierung „... können als Teilstandort ... eingebracht werden.“) lässt die Neufassung nunmehr zu, dass der Hauptstandort eines Grundschulverbunds auch Bekenntnisschule sein kann, wenn der Teilstandort als Gemeinschaftsgrundschule geführt wird. Satz 3 wird redaktionell angepasst.

Sätze 5 und 6

Die Leiterinnen und Leiter von Bekenntnisgrundschulen müssen auf Grund des § 26 Absatz 6 Satz 2 in jedem Fall dem betreffenden Bekenntnis angehören. Übertragen auf einen Grundschulverbund bedeutet dies, dass an dem bekenntnisgeprägten oder weltanschaulich geprägten Standort ein Mitglied der Schulleitung, das dem betreffenden Bekenntnis angehört, die entsprechenden Belange wahrnimmt. Das geltende Recht folgt hier der Grundentscheidung des bisherigen Satzes 2, die Neufassung dem geänderten Satz 2.

Der Begriff der Schulleitung folgt § 60. Die Schulleitung einer Grundschule besteht aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der ständigen Stellvertreterin oder dem ständigen Stellvertreter (Konrektorin/Konrektor), an Grundschulen mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern zusätzlich der zweiten Konrektorin oder dem zweiten Konrektor.

Im Fall eines Grundschulverbunds, dessen Hauptstandort von einem Bekenntnis geprägt ist, wird die Schulleiterin oder der Schulleiter stets diesem Bekenntnis angehören. Am Teilstandort kommt es hingegen nicht darauf an, welchem Bekenntnis die dort mit der Leitung beauftragte Person angehört.

Im umgekehrten Fall muss die Leitung am Teilstandort nach bisherigem wie nach künftigem Recht dem Bekenntnis angehören.

Die Lehrerinnen und Lehrer des bekenntnisgeprägten Schulstandorts können unbegrenzt auch an einem als Gemeinschaftsgrundschule geführten Teilstandort eingesetzt werden, die Lehrkräfte eines solchen Teilstandorts nach Maßgabe des § 26 Abs. 6 und 7 auch am bekenntnisgeprägten Hauptstandort.

Satz 6 wird redaktionell angepasst.

Absatz 8

Die Gemeinschaftsschule muss bis zur Klasse 10 mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Im Falle der Unterhaltung einer eigenen gymnasialen Oberstufe beträgt die Mindestgröße vier Parallelklassen pro Jahrgang, da sonst die für die Unterhaltung einer gymnasialen Oberstufe erforderliche Jahrgangsbreite nicht erreicht werden kann. Die erforderliche Mindestgröße der Schule muss für mindestens fünf Jahre gesichert sein.

7. Vorbemerkung

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Gesetz zur Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (6. Schulrechtsänderungsgesetz) – LT-Drucksache 15/2201 – vom 28.06.2011 sieht einen neuen § 132 a vor.

zu § 132 b:

Absatz 1

Die 12 Schulen, die an dem Schulversuch „Längeres gemeinsames Lernen – Gemeinschaftsschule“ zum Schuljahresbeginn 2011/2012 teilgenommen haben, werden in die Regelschulform Gemeinschaftsschule (§ 17 a) übergeleitet. Es bedarf keiner weiteren schulorganisatorischen Entscheidung in der Gemeinde, sofern sie der Überleitung innerhalb der gesetzten Frist nicht widerspricht. Im Einzelnen handelt es sich um die Schulen in Ascheberg, Billerbeck, Bochum, Burbach, Kalletal, Köln (Ferdinandstraße), Köln (Wuppertaler Straße), Langenberg, Lippetal, Morsbach, Neuenrade und Rheinberg.

Aufgrund der bestandskräftigen Genehmigungsbescheide genießen diese Schulen hinsichtlich der in diesen Bescheiden festgesetzten Rahmenbedingungen einschließlich der Ressourcen Vertrauensschutz. Dem wird durch die gesetzliche Zusicherung, bis zum Ablauf des Schuljahres 2016/2017 und danach jahrgangsstufenweise auslaufend unter den Versuchsbedingungen arbeiten zu können, Rechnung getragen.

Die den genannten Schulen damit gegenüber anderen Gemeinschaftsschulen gemäß § 17 a zusätzlich gewährten Ressourcen sind auch erforderlich, da diese Schulen aufgrund ihres zeitlichen Vorlaufs eine besondere Rolle im Rahmen der vorgesehenen wissenschaftlichen Begleitforschung spielen. Sie unterliegen besonderen Berichtspflichten und beraten und unterstützen neue Gemeinschaftsschulen bei der Entwicklung der pädagogischen Konzepte sowie in der Gründungs- und Aufbauphase.

Absatz 2

Das Ministerium wird ermächtigt, einen aus dem Schulversuch „Längeres gemeinsames Lernen – Gemeinschaftsschule“ erwachsenden weiteren Schulversuch durchzuführen. Dieser dient der Erprobung, ob durch den Zusammenschluss einer Gemeinschaftsschule gemäß § 17 a mit einer Grundschule bzw. unter Einbeziehung einer Primarstufe in eine Gemeinschaftsschule gemäß § 17 a die Chancengerechtigkeit und die Leistungsfähigkeit des

Schulwesens erhöht und Kinder dadurch zu besseren Abschlüssen geführt werden können.

Dabei soll erprobt werden, welche Rolle Schulformempfehlungen unter den besonderen Bedingungen dieser Schulen spielen, wie stark die Bindung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule an eine solche Schule in der Sekundarstufe I ist und wie der Übergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe I unter den besonderen Bedingungen der Gemeinschaftsschule konkret ausgestaltet und verbessert werden kann.

An der Laborschule Bielefeld erfolgt der Unterricht bis zur Klasse 5 grundsätzlich in altersgemischten bzw. jahrgangsübergreifenden Lerngruppen. Anders als im Regelsystem ist dabei auch die vorschulische Phase einbezogen.

Mit dem neuen Schulversuch soll nun erprobt werden, inwieweit sich die in der Laborschule Bielefeld gewonnenen Erkenntnisse bezüglich der pädagogischen Ausgestaltung des längeren gemeinsamen Lernens auch auf die neue Schulform Gemeinschaftsschule übertragen lassen. Es ist insbesondere zu klären, in welcher Weise die Primarstufe in Gemeinschaftsschulen einbezogen werden kann und welche Auswirkungen das längere gemeinsame Lernen unter diesen besonderen Bedingungen auf das Sozialverhalten, das Lernverhalten und die Leistungsentwicklung in einer Gemeinschaftsschule hat. Dabei soll auch untersucht werden, welche Rolle unterschiedliche Ausgangssituationen und Anforderungen in städtischen Ballungszonen und im ländlichen Raum spielen. Dies ist bei der Auswahl der Schulen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sollen Erkenntnisse dazu gewonnen werden, welche besonderen Voraussetzungen Lehrkräfte dieser Schulen erfüllen müssen und in welchen Jahrgangsstufen Lehrkräfte mit dem Lehramt Primarstufe bzw. Sekundarstufe I sinnvoll eingesetzt werden können.

Die Teilnehmerzahl ist auf 15 Schulen begrenzt. Auch für diesen Schulversuch gelten die Versuchsbedingungen für den Schulversuch „Längeres gemeinsames Lernen – Gemeinschaftsschule“. Das Nähere regelt das Ministerium.

Absatz 3

Die Arbeit der Schulen nach § 132 Abs. 1 und der Schulversuch nach § 132 b Abs. 2 sind wissenschaftlich zu begleiten und auszuwerten. Dem Landtag ist bis zum 31. Dezember 2016 über das Ergebnis zu berichten.

Artikel 2

Die Landesregierung evaluiert die Einführung der Gemeinschaftsschule gemäß § 17 a und die neuen Regelungen zur Schulentwicklungsplanung in § 80 und unterrichtet den Landtag bis zum 31. Dezember 2016 über das Ergebnis.

Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Norbert Römer

Reiner Priggen

Marc Herter

Sigrid Beer

Renate Hendricks

Josefine Paul

Sören Link
und Fraktion

Norwich Rüsse
und Fraktion

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Gesetz zur Einführung der Gemeinschaftsschule
(6. Schulrechtsänderungsgesetz)**

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2011 (GV. NRW. S. 205), wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Schulformen sind so zu gestalten, dass die Durchlässigkeit zwischen ihnen gewahrt und die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Schulen gefördert wird.“
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Gesamtschule“ die Wörter „sowie die Gemeinschaftsschule gemäß § 17 a“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die Sekundarstufe II umfasst das Berufskolleg, das Berufskolleg als Förderschule und die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums, der Gesamtschule und der Gemeinschaftsschule gemäß § 17 a.“

§ 12 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschule) werden an der Hauptschule, der Realschule, der Gesamtschule sowie der

§ 10 Schulstufen, Schulformen, besondere Einrichtungen

- (1) Das Schulwesen ist nach Schulstufen aufgebaut und in Schulformen gegliedert. Schulstufen sind die Primarstufe, die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II. Die Bildungsgänge sind so aufeinander abzustimmen, dass für die Schülerinnen und Schüler der Wechsel auf eine begabungsgerechte Schulform möglich ist (Durchlässigkeit).
- (2) Die Primarstufe besteht aus der Grundschule.
- (3) Die Sekundarstufe I umfasst die Hauptschule, die Realschule und die Gesamtschule bis Klasse 10, das Gymnasium bis Klasse 9, in der Aufbauform bis Klasse 10.
- (4) Die Sekundarstufe II umfasst das Berufskolleg, das Berufskolleg als Förderschule und die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums und der Gesamtschule.

§ 12 Sekundarstufe I

(3) Der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) werden an der Hauptschule, der Realschule und der Gesamtschule in einem Abschlussverfahren erworben, das sich aus den schulischen

Gemeinschaftsschule gemäß § 17 a in einem Abschlussverfahren erworben, das sich aus den schulischen Leistungen in der zehnten Klasse und einer Prüfung zusammensetzt.“

Leistungen in der zehnten Klasse und einer Prüfung zusammensetzt. Für die schriftliche Prüfung werden landeseinheitliche Aufgaben gestellt.

Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

„§ 17 a Gemeinschaftsschule

(1) Die Gemeinschaftsschule ermöglicht nach einem differenzierenden Unterrichtsprinzip Bildungsgänge, die mit oder ohne schulformspezifische Zuordnung zu allen Abschlüssen der Sekundarstufe I führen. Sie gewährleistet auch gymnasiale Standards sowie die Anschlussfähigkeit an das Berufskolleg.

(2) Die Gemeinschaftsschule umfasst in der Sekundarstufe I die Klassen 5 bis 10. Eine Gemeinschaftsschule stellt die Möglichkeit zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife entweder über eine eigene gymnasiale Oberstufe oder über eine verbindliche Kooperation mit einem Gymnasium, einer Gesamtschule mit einer gymnasialen Oberstufe, einer Gemeinschaftsschule mit einer gymnasialen Oberstufe oder einem Berufskolleg sicher.

(3) Der Unterricht in der Sekundarstufe I findet in den Klassen 5 und 6 in integrierter Form im Klassenverband statt. Ab der Klasse 7 kann der Unterricht erteilt werden:

1. im Klassenverband (integriert),
2. teilweise getrennt nach Bildungsgängen (teilintegriert) oder
3. getrennt nach Bildungsgängen (kooperativ).

Bei teilintegrierter oder kooperativer Unterrichtsorganisation kann der Unterricht teilweise in gemeinsamen Lerngruppen erteilt werden.

(4) An der Gemeinschaftsschule werden in der Sekundarstufe I der Hauptschulabschluss, der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben. Mit dem mittleren Schulabschluss wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe, für Schülerinnen und Schüler mit besonders guten Leistungen auch zum Besuch der Qualifikationsphase erteilt.“

In § 18 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Gesamtschule“ die Wörter „und in der Gemeinschaftsschule gemäß § 17 a“ eingefügt.

§ 80 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Der neue Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Schulaufsichtsbehörden beraten den Schulträger bei der Schulentwicklungsplanung und geben Empfehlungen für eine schulgerechte Abstimmung.“
- b) Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Die Schulträger sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können, rechtzeitig anzuhören. Die Gemeinden sollen den Kreis im Hinblick auf seine Aufgaben gemäß § 78 Absatz 4 frühzeitig über ihre Planungen unterrichten. Widerspricht ein benachbarter Schulträger aus sachlichen Gründen und hält der Schulträger an seiner Planung fest, beantragt er ein Mediationsverfahren bei der oberen Schulaufsichtsbehörde. Diese ist zur unverzüglichen Durchführung verpflichtet. Art und Ergebnis der Abstimmung mit benachbarten Schulträgern sind festzuhalten.“

§ 18 Gymnasiale Oberstufe

- (1) Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in die einjährige Einführungsphase und die zweijährige Qualifikationsphase. Sie umfasst
1. im Gymnasium die Jahrgangsstufen 10 bis 12,
 2. in der Gesamtschule die Jahrgangsstufen 11 bis 13.

§ 80 Schulentwicklungsplanung

- (1) Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände sind, soweit sie nach § 78 Schulträgeraufgaben zu erfüllen haben, verpflichtet, zur Sicherung eines gleichmäßigen und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Sie können hierbei bestehende Ersatzschulen berücksichtigen, soweit deren Träger damit einverstanden sind. Die obere Schulaufsichtsbehörde beobachtet die Schulentwicklungsplanung in ihrem Bezirk und fördert die Koordinierung der Bildungs- und Abschlussangebote. Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen.
- (2) Schulen und Schulstandorte sind unter Berücksichtigung des Angebots anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. Die Schulträger sind gehalten, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, differenziertes Angebot zu achten; dies gilt insbesondere für den Bereich der Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung.

- (3) Bei der Errichtung neuer Schulen muss gewährleistet sein, dass andere Schulformen, soweit ein entsprechendes schulisches Angebot bereits besteht, auch künftig in zumutbarer Weise erreichbar sind. Bei der Auflösung von Schulen muss gewährleistet sein, dass das Angebot in zumutbarer Weise erreichbar bleibt. Die Bildungsangebote der Berufskollegs sollen darüber hinaus mit den nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zuständigen Stellen in der Region sowie der Arbeitsverwaltung abgestimmt werden.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen“ durch die Wörter „Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Gemeinschaftsschulen gemäß § 17 a“ ersetzt.
- (4) Können die Voraussetzungen für die Errichtung und Fortführung von Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen nur durch Schülerinnen und Schüler mehrerer Gemeinden gesichert werden, so sind diese Gemeinden insoweit zu einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung verpflichtet. Bei Zweifeln über die Pflicht zur gemeinsamen Schulentwicklungsplanung entscheidet innerhalb ihres Bezirks die obere Schulaufsichtsbehörde und bezirksübergreifend das Ministerium.
- (5) Die Schulentwicklungsplanung berücksichtigt
1. das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot nach Schulformen, Schularten, Schulgrößen (Schülerzahl, Klassen pro Jahrgang) und Schulstandorten,
 2. die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens, das ermittelte Schulwahlverhalten der Eltern und die daraus abzuleitenden Schülerzahlen nach Schulformen, Schularten und Jahrgangsstufen,
 3. die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestands nach Schulformen, Schularten und Schulstandorten.
- (6) Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens gemäß § 81 Abs. 3 ist die Schulentwicklungsplanung anlassbezogen darzulegen.
- d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
 „(7) Die Träger öffentlicher Schulen und die Träger von Ersatzschulen informieren sich gegenseitig über ihre Planungen.“

§ 82 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Für eine Gemeinschaftsschule gemäß § 17 a gelten bei der Errichtung 25 Schülerinnen und Schüler als eine Klasse; sofern es sich um die einzige weiterführende Schule einer Gemeinde handelt, gelten 23 Schülerinnen und Schüler als eine Klasse.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Grundschulverbände können auch aus Gemeinschaftsgrundschulen und Bekenntnisgrundschulen oder Weltanschauungsgrundschulen gebildet werden. An dem bekenntnisgeprägten oder weltanschaulich geprägten Standort werden Schülerinnen und Schüler nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses oder dieser Weltanschauung unterrichtet und erzogen.“

bb) Die Sätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„Besteht ein Grundschulverband aus Standorten unterschiedlicher Schularten, müssen beide Schularten in der Schulleitung (§ 60) vertreten sein. An einem bekenntnisgeprägten oder weltanschaulich geprägten Standort nehmen eine Teilschulkonferenz und eine Teilschulpflegschaft die darauf bezogenen Belange wahr.“

§ 82 Mindestgröße von Schulen

(1) Schulen müssen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben. Bei der Errichtung muss sie für mindestens fünf Jahre gesichert sein; dabei gelten 28 Schülerinnen und Schüler als Klasse. Für die Fortführung gelten die gemäß § 93 Abs. 2 Nr. 3 bestimmten Klassengrößen.

(2) Grundschulen müssen bei der Errichtung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben, bei der Fortführung mindestens eine Klasse pro Jahrgang. Eine Grundschule mit mindestens zwei aufsteigenden Klassen kann fortgeführt werden, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Grundschule mit mindestens einer Klasse pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann. Der Unterricht ist in diesem Fall gemeinsam mit anderen Schulen und, soweit erforderlich, durch zusätzliche Lehrerstellen sicher zu stellen.

(3) Grundschulen mit weniger als zwei Klassen pro Jahrgang sollen, wenn der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält, zur Erreichung angemessener Klassen- und Schulgrößen im Sinne von § 81 Abs. 1 möglichst als Teilstandort geführt werden (Grundschulverband). Auch Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen können als Teilstandort in einen Grundschulverband eingebracht werden. An einem solchen Teilstandort werden Schülerinnen und Schüler nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses oder dieser Weltanschauung unterrichtet und erzogen. §§ 26 und 27 finden auf einen solchen Standort entsprechende Anwendung. Ein Mitglied der Schulleitung, das dem betreffenden Bekenntnis oder der betreffenden Weltanschauung angehört, nimmt in bekenntnis- oder weltanschauungsbezogenen Belangen des Teilstandortes die Aufgaben der Schulleitung wahr. Letzteres gilt entsprechend für die stets zu bildende Teilschulkonferenz und Teilschulpflegschaft.

(4) Hauptschulen müssen mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Eine Hauptschule kann mit einer Klasse pro Jahrgang fortgeführt werden, wenn den

Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Hauptschule mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann oder sich aus dem Standort der Hauptschule und der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass ihre Fortführung für die soziale und kulturelle Entwicklung der Gemeinde von entscheidender Bedeutung ist und diese Aufgabe von einer anderen weiterführenden Schule nicht übernommen werden kann. Der Unterricht ist in diesem Fall gemeinsam mit anderen Schulen und, soweit erforderlich, durch zusätzliche Lehrerstellen sicher zu stellen.

(5) Realschulen müssen mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Realschule fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Realschule mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(6) Gymnasien müssen bis Jahrgangsstufe 10 bei der Errichtung mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben, bei der Fortführung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann ein Gymnasium fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einem anderen Gymnasium mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(7) Gesamtschulen müssen bis Klasse 10 mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang haben. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Gesamtschule fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Gesamtschule mit mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 (neu) eingefügt:

„(8) Gemeinschaftsschulen gemäß § 17 a müssen bis Klasse 10 mindestens drei

Parallelklassen pro Jahrgang, als Schulen mit einer eigenen gymnasialen Oberstufe mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang, haben. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Gemeinschaftsschule gemäß § 17 a fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Gemeinschaftsschule gemäß § 17 a nicht zugemutet werden kann.“

- d) Die bisherigen Absätze 8, 9 und 10 werden Absätze 9, 10 und 11.

(8) In der gymnasialen Oberstufe ist eine Jahrgangsbreite von mindestens 42 Schülerinnen und Schülern im ersten Jahr der Qualifikationsphase erforderlich. Das Ministerium kann Ausnahmen von dieser Mindestgröße zulassen.

(9) Das Weiterbildungskolleg hat in der Regel eine Mindestzahl von 240 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Bestehende Einrichtungen (Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg) können als Weiterbildungskolleg fortgeführt werden, sofern sie als Abendrealschule mindestens 160, als Abendgymnasium oder Kolleg mindestens 240 Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben. Ein Weiterbildungskolleg kann auch fortgeführt werden, wenn den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Weg zu einer anderen Bildungseinrichtung, die einen entsprechenden Abschluss vermittelt, nicht zugemutet werden kann.

10) Durch Rechtsverordnung bestimmt das Ministerium die Mindestgrößen von Förderschulen und von Schulen für Kranke.

Nach § 132 a wird folgender § 132 b eingefügt:

„§ 132 b Weiterentwicklung von Schulversuchen

(1) Schulen, die an dem zum 1. August 2011 begonnenen Schulversuch „Längeres gemeinsames Lernen – Gemeinschaftsschule“ von Beginn an teilgenommen haben, werden zum 1. August 2011 kraft Gesetzes als Gemeinschaftsschulen gemäß § 17 a übergeleitet, sofern der Schulträger dem nicht innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes widerspricht. Sie können bis zum Ablauf des Schuljahres

2016/2017 und danach jahrgangsstufenweise auslaufend weiterhin nach den Versuchsbedingungen arbeiten.

(2) Das Ministerium kann auf Antrag des Schulträgers und nach Anhörung der betroffenen Schulen an bis zu 15 Gemeinschaftsschulen gemäß § 17 a beginnend mit dem Schuljahr 2013/2014 für einen Zeitraum von zehn Schuljahren und danach jahrgangsstufenweise auslaufend erproben, ob durch den Zusammenschluss mit einer Grundschule zu einer Schule die Chancengerechtigkeit und die Leistungsfähigkeit des Schulwesens erhöht werden und die Schülerinnen und Schüler dadurch zu besseren Abschlüssen geführt werden können. Außerdem soll im Rahmen dieses Schulversuchs erprobt werden, wie im Hinblick auf die demografische Entwicklung und die sich wandelnde Abschlussorientierung der Eltern weiterhin ein wohnortnahes Schulangebot ermöglicht werden kann. Die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland muss gesichert sein. Die näheren Regelungen über Änderungen und Ergänzungen der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsorganisation, über die Formen der Schulverfassung und der Schulleitung sowie über die Rahmenbedingungen des Schulversuchs trifft das Ministerium.

(3) Die Arbeit der Schulen nach Maßgabe des Absatzes 1 und der Schulversuch nach Maßgabe des Absatzes 2 sind wissenschaftlich zu begleiten und auszuwerten. Dem Landtag ist bis zum 31. Dezember 2016 über das Ergebnis der Arbeit der Schulen nach Absatz 1 und über das Ergebnis des Schulversuchs nach Maßgabe des Absatzes 2 zu berichten.“

Artikel 2

Evaluation

Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen der Einführung der Gemeinschaftsschule gemäß § 17 a und der neuen Regelungen zur Gemeindegrenzen überschreitenden Schulentwicklungsplanung gemäß § 80 unterrichtet den Landtag bis zum 31. Dezember 2016 über das Ergebnis der Überprüfung.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.